

## Instruktion,

nach welcher die Armen-Inspektoren, sich zu richten, ersuchet werden.

---

**D**a sich einige wohlbedenkende Einwohner auf Ersuchen der Churfürstl. Polizey- und Armen-Commission, lediglich aus eigenem Gefühl für die gute Sache bereitwillig finden lassen, die specielle Aufsicht über die hiesigen Armen in gewissen einzelnen Distrikten zu übernehmen, so werden dieselben ersuchet, bey dieser freywilligen Armen-Inspektion hauptsächlich folgende Grundsätze in Obacht zu nehmen:

Zu vollständiger Erreichung des Endzwecks und zur eigenen Beruhigung der Polizey- und Armen-Commission, kommt es dabey auf zwey Gegenstände an; einmal, daß kein wahrer Armer und Hülfbedürftiger unentdeckt bleibe, und jedweder, nach Befinden der Umstände, mit Almosen oder Arbeit hinlänglich versorgt werde, sodann aber, daß auch die empfangenen Wohlthaten von den Empfängern nicht gemißbraucht, und durch deren Verteilung an unwürdige Percipienten, wahren Dürftigen das Almosen nicht entzogen werde.

Es wird daher

1.

Jedweder Armen-Inspektor, in dem von ihm übernommenen Distrikte, von denen darinnen befindlichen Einwohnern sorgfältige Erkundigung einzuziehen, und sich deren Wohnungen und Umstände wenigstens in so ferne bekannt zu machen haben, daß er, in welchen Familien etwa in der Folge, außer den schon vorhandenen Almosen-Percipienten, Unterstützung erforderlich seyn möchte, zu beurtheilen im Stande sey.

2.

Eine dergleichen allgemeine Wissenschaft ist ihm insbesondere um deswillen ohnentebehrlich, damit er bey künftigen Lokaluntersuchungen nicht nothwendig von Haus zu Haus zu gehen nöthig habe, sondern selbige blos auf diejenigen Familien, bey welchen die Lage der Umstände bey eintretender Krankheit, oder Absterben des Hausvaters, oder andern außerordentlichen Unglücksfällen,

*Im J. 1850.*



fällen, Mangel besorgen läßt, einschränken könne. Es ist aber auch die Meinung nicht, daß diese letztern, die zum Theil einen öftern Besuch von dieser Art ungern sehen, oder wenigstens unrichtig beurtheilen würden, ohne alle Veranlassung immer fort persönlich besucht werden sollen; und die Absicht wird schon dadurch erreicht werden, wenn der Armen-Inspektor auf dergleichen Familien beständig ein wachsameres Auge hat, von ihren Umständen von Zeit zu Zeit bey dem Hauswirth oder ihren Nachbarn Erkundigung einzieht, und erst sodann, wenn ein wirkliches Bedürfnis zu besorgen ist, solches in loco untersucht, und ihnen dabey die gute Absicht, warum diese Untersuchung veranstaltet werde, bekannt macht.

Von den wirklichen Almosen-Perzipienten in seinem Distrikt, wird jedweden Armen-Inspektor zugleich mit diesen Verhaltenspunkten eine vollständige Specification eingehändigt; und, ob schon dieselben vor Empfang dieses Almosen, von der Polizey-Commission selbst so sorgfältig als möglich, untersucht worden, so kann es doch nicht fehlen, daß nicht seit der Zeit, da ihnen das Almosen bestimmt worden, mit einem oder dem andern Veränderungen vorgegangen seyn sollten, oder dergleichen noch in der Folge sich ereignen dürften; und es ist bey aller angewendeten Vorsicht der Fall gar wohl möglich, daß die Mitglieder der Polizey-Commission bey der angestellten Localuntersuchung hintergangen worden. Ueber diese Almosen-Perzipienten insbesondere ist daher eine ununterbrochene Aufsicht zu führen, und deren persönliche Untersuchung wenigstens einigemal im Monat zu wiederholen; dabey kommt es aber insbesondere auf folgende Umstände an:

Ob zu dem bereits bekannt gewordenen Mangel neues Elend hinzugekommen?

Ob jemand von der Familie krank oder unvernünftig sey?

Ob die Anzahl der zu versorgen gewesenen Kinder zu oder abgenommen habe?

Wie ihre Ausführung beschaffen sey?

Ob sie insbesondere arbeitsam seyn, oder müßig gehen, oder wohl gar unter der Hand von Betteln ihren Unterhalt suchen?

Wie es mit ihren Lagerstätten und Kleidungsstücken beschaffen, und ob diejenigen, für welche dergleichen angeschafft worden, solche lieberlicherweise vertrödeln haben?

und von dem Erfolg dieser Untersuchung ist, so oft es auf eine dringende Unterstützung oder Abänderung des angesetzten Almosen ankommt, dem Director der Polizey-Commission ausführliche Nachricht zu geben.

S. 4.

Ob man sich nun schon von Seiten der Polizey-Commission ohnehin zu der Einsicht eines jedweden Armen-Inspectors versiehet, daß er bey dergleichen Untersuchungen mit der möglichsten Genauigkeit und Vorsicht zu Werke gehen werde; so ist doch dabey besonders der Grundsatz zu empfeh-  
len, daß nicht bloße Dürftigkeit und Mangel zum Empfang eines wöchentlichen oder monatlichen Almofens qualificire, sondern eigentlich nur alte und unermögende Personen darauf Anspruch machen können, hingegen die übrigen zwar ebenfalls hinlänglich versorgt, jedoch nach Befinden der Umstände bloß mit Arbeit oder einem verhältnismäßigen Zuschuß versehen werden müssen. Es sind daher gesunde und zur Arbeit tüchtige Personen lediglich in die Arbeitsäle zu verweisen; auf Bestimmung eines Almofens oder Zuschusses aber ist, der wahrgenommenen Dürftigkeit ohnerachtet, anders nicht anzutragen, als wenn einer oder der andere wegen kränklicher Umstände oder einer Anzahl von drey bis vier unerzogenen Kindern so viel, als zum Lebensunterhalt erforderlich ist, durchaus nicht zu verdienen vermag: Es ist auch bey solchen Familien, die durch Müßiggang oder den zeitherigen Mangel an Verdienst in die äußerste Dürftigkeit herabgesunken, und allein durch ihrer Hände Arbeit aus ihrer elenden Lage sich herauszureißen nicht im Stande sind, weit zweckmäßiger, ihnen mit einem außerordentlichen Geldbeytrage zu Hülfe zu kommen, oder die ermangelnden Habseeligkeiten anzuschaffen, als durch Bestimmung eines wöchentlichen Almofens zu fernerm Müßiggange Gelegenheit zu geben.

S. 5.

Solten, wie es beynahe nicht fehlen kann, denen Armen-Inspectoren bey einer so sorgfältigen und ununterbrochenen Aufsicht über die Einwohner in ihrem Distrikt, fremde aufstiegender Müßiggänger oder verdächtige Personen, deren Nahrungs-Erwerb unbekannt oder wenigstens zweydeutig ist, bekannt werden, so würde es der Polizey-Commission zu einer vorzüglichen Erleichterung gereichen, und auf die Versorgung der einheimischen Armen selbst einen wesentlichen Einfluß haben, wenn selbiger von dergleichen Personen sofort Nachricht gegeben würde; auch wird selbige bey etwa wieder einreisender Betteley auf den Straßen oder in den Häusern, und bey wahrge-  
nommener Unthätigkeit der Armen-Aussseher jedwede Anzeige von dieser Art von den Armen-Inspectoren mit dem wärmsten Dank anerkennen, um sofort die erforderliche Remedur zu treffen.

Dresden, den 20. May, 1789.

**Churfürstl. Policey- und Armen-Commission.**

FK Ya 2830

x 3095402

2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to be a formal document or letter.

2

Second block of handwritten text, also likely bleed-through. The text is faint and mostly illegible.

Handwritten text at the bottom of the main section.

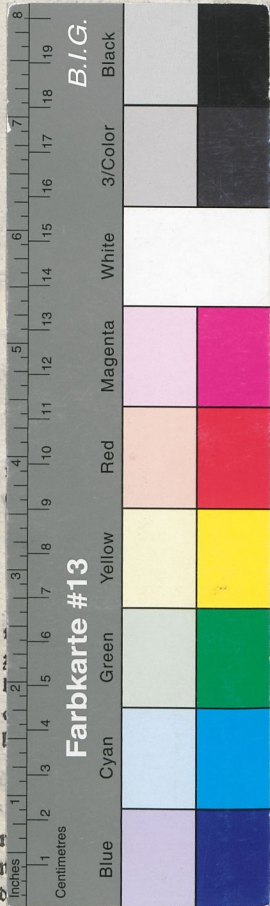
Druckort: ...

101



# Instruktion;

nach welcher die Armen = Inspektoren, sich zu richten, ersuchet werden.



Die Einwohner auf Ersuchen der Churfürstl. Commission, lediglich aus eigenem Gefühl und nach den Umständen, die specielle Aufsicht über die Armen Distrikten zu übernehmen, so werden die Armen = Inspektion hauptsächlich folgende sein:

1. des Endzwecks und zur eigenen Beruhigung der Commission, kommt es dabey auf zwey Gegebenheiten an, nämlich die wahre Armer und Hülfbedürftiger unentgeltlich zu befinden der Umstände, mit Almosen oder Geld, sodann aber, daß auch die empfangenen Almosen nicht gemißbraucht, und durch deren Vertheilung, wahren Dürftigen das Almosen nicht

2. in dem von ihm übernommenen Distrikte, die Einwohner sorgfältige Erkundigung einzubringen und Umstände wenigstens in so fernem, in welchen Familien etwa in der Folge Almosen = Percipienten, Unterstützung erfordert werden, zu ermitteln, und in demselben Stande sey.

3. Die Wissenschaft ist ihm insbesondere um deswillen nöthig, die künftigen Lokaluntersuchungen nicht ohne Vorwissen nöthig habe, sondern selbige blos auf die Lage der Umstände bey eintretender Krankheit, oder Absterben des Hausvaters, oder andern außerordentlichen Unglücksfällen,

*Handwritten signature*

